

Inhalt

Häufig gestellte Fragen zur Stromkostenbremse Gewerbe/Landwirtschaft	3
Allgemein.....	3
Was ist der Stromkostenzuschuss und was ist die Stromkostenbremse?.....	3
Wo erfahre ich, ob bei mir die Stromkostenbremse zum Tragen kommt?.....	4
Wer bekommt die Stromkostenbremse?	4
Was sind die Voraussetzungen für die Stromkostenbremse?	5
Was ist ein Zählpunkt und wo findet man diesen?	5
Was, wenn ich über mehrere Zählpunkte verfüge?	6
Was sind Lastprofile und welche sind von der Stromkostenbremse erfasst?.....	6
Was, wenn ich das Gewerbe oder die Landwirtschaft nicht mehr betreibe, aber weiterhin über das G- oder L-Profil meines ehemaligen Betriebs den Haushaltsstrom beziehe?	7
Wo sehe ich die Stromkostenbremse auf der Stromkostenrechnung?	7
Wie viel Geld werde ich durch die Stromkostenbremse sparen?	7
Was passiert, wenn mein vereinbarter Strompreis über 40 Cent pro Kilowattstunde liegt? .	7
Wo ist die Stromkostenbremse geregelt?	7
Spielt die Haushaltsgröße für die Stromkostenbremse eine Rolle?	8
Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss?	8
Was, wenn ich nicht Vertragspartner des Stromlieferanten bin?	8
Informationen zum Grundkontingent.....	9
Was ist das Grundkontingent und wie hoch ist es?.....	9
Muss ich einen Antrag für das Grundkontingent stellen?	9
Wie wird das Grundkontingent berechnet?	9
Für welchen Zeitraum wird das Grundkontingent gewährt?	10
Wie wird das Grundkontingent vergütet?.....	10
Wann bekomme ich das Grundkontingent gewährt?	10

Ich bin nicht an der Adresse des Zählpunkts hauptwohnsitzgemeldet. Bekomme ich das Grundkontingent trotzdem?.....	10
Was ist zu tun, wenn der Stromlieferant gewechselt wird?.....	11
Was ist zu tun, wenn mein Haushalt keinen eigenen Zählpunkt hat?	11
Informationen zum Stromkostenergänzungszuschuss	12
Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss?	12
Wie hoch ist der Stromkostenergänzungszuschuss?.....	12
Muss ich einen Antrag für den Stromkostenergänzungszuschuss stellen?.....	13
Werde ich informiert, ob der Stromkostenergänzungszuschuss automatisch berücksichtigt wurde?	13
Wann bekomme ich den Stromkostenergänzungszuschuss gewährt?	13
Informationen zum Antrag.....	13
Wann und wo ist der Antrag einzubringen?.....	13
Wer kann einen Antrag stellen?	13
Ich habe bei der Antragstellung einen Fehler gemacht. Was muss ich tun?	14
Ich habe einen Antrag gestellt und würde gerne den Status abfragen.....	14
Wie erhält mein Stromlieferant die Information, dass ich den Antrag gestellt habe?	14
Wie wird geprüft, ob ich den Antrag zu Recht gestellt habe?	14
Was passiert, wenn ich einen Antrag stelle, ohne begünstigt zu sein?	14
Was passiert mit meinen Daten, die ich bei der Antragsstellung bekanntgegeben habe? ..	14
Wie erfahre ich, ob mein Antrag positiv erledigt wurde?	15
Mein Antrag wurde abgelehnt. Was kann ich machen?	15

Häufig gestellte Fragen zur Stromkostenbremse Gewerbe/Landwirtschaft

Auf dieser Seite finden Sie **alle Informationen zum Stromkostenzuschuss (Stromkostenbremse) für Haushalte und Personen, deren Zählpunkt auf einen landwirtschaftlichen Betrieb oder Gewerbebetrieb angemeldet ist.**

Allgemein

Viele Familien und Personen, die gewerblich oder in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, beziehen sowohl ihren betrieblichen als auch ihren Haushaltsstrom über **nur einen** Stromzähler, der auf das **Lastprofil „Gewerbe“, „Landwirtschaft“ oder „Haushalt“** lautet. Diese Familien waren bisher von der Stromkostenbremse ausgenommen. Um auch diese Haushalte zu unterstützen, wurde mit der Novellierung des Stromkostenzuschussgesetzes (SKZG) eine ergänzende Regelung zur allgemeinen Stromkostenbremse für Privatpersonen eingeführt. Diese Ergänzung ist in § 4 Abs. 2 SKZG geregelt und sieht ein **Antragsmodell zur Gewährung des Grundkontingents** und eine automatische Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses vor.

Die potentiell Begünstigten werden **vom Stromlieferanten informiert**, unter welchen Bedingungen die Stromkostenbremse wirkt und dass sie einen **Antrag** stellen müssen, um in den **Genuss des Grundkontingents** zu kommen.

Was ist der Stromkostenzuschuss und was ist die Stromkostenbremse?

Die Begriffe Stromkostenzuschuss und Stromkostenbremse sind gleichbedeutend, wobei im Gesetz der Begriff „Stromkostenzuschuss“ verwendet wird. In diesen FAQs ist in weiterer Folge von der **Stromkostenbremse** die Rede, die **aus zwei Teilen** besteht:

Das so genannte **Grundkontingent** (2.900 kWh/Jahr) für die oben beschriebenen Haushalte wird **auf Antrag** für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.12.2024 berücksichtigt, unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Um auch größere Haushalte (mehr als 3 Personen, das heißt ab jeder 4. und weiteren Person) zu entlasten, wird unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich der **Stromkostenergänzungszuschuss** gewährt. Dieser wird **automatisch** gewährt. Eine Voraussetzung ist, dass das Grundkontingent gewährt wurde.

Wo erfahre ich, ob bei mir die Stromkostenbremse zum Tragen kommt?

Potenziell Begünstigte sind alle für einen Stromvertrag zahlungspflichtigen Personen mit den Lastprofilen G (Gewerbe) und L (Landwirtschaft) sowie bestimmte Zählpunkte mit dem Lastprofil H (Haushalt). Stromkunden mit dem Lastprofil H profitieren schon seit 1. Dezember 2022 von der Stromkostenbremse, jedoch waren Organisationen wie gewerbliche bzw. land- und forstwirtschaftliche Betriebe, juristische Personen etc. mit dem Lastprofil H bisher ausgenommen und fallen nach der Novellierung des Stromkostenzuschussgesetzes auch in den Kreis der potenziell Begünstigten. Näheres zu den Standardlastprofilen siehe „Was sind Lastprofile und welche sind von der Stromkostenbremse erfasst?“ Ob ein Anspruch auf die Stromkostenbremse besteht, muss vom potenziell Begünstigten im konkreten Fall geprüft werden.

Die Stromlieferanten informieren den Kreis der potenziell Begünstigten über die Voraussetzungen für den Erhalt der Stromkostenbremse. Diese Mitteilung erfolgt in elektronischer Form oder postalisch (wenn keine E-Mail verfügbar).

Nähere Information zur bereits seit 1. Dezember 2022 bestehenden Regelung für den NICHT gewerblichen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf www.stromkostenzuschuss.gv.at/haushalt.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie, welches Lastprofil Ihrem Zählpunkt zugeordnet ist. Diese Informationen finden Sie in Ihren Unterlagen zum Stromlieferungsvertrag oder Ihrer Stromrechnung. Haben Sie kein Informationsschreiben des Stromlieferanten erhalten und zählen sich dennoch zum Kreis der potenziell Begünstigten, wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihren Stromlieferanten.

Wer bekommt die Stromkostenbremse?

Zwei Personengruppen können von der Stromkostenbremse „Gewerbe und Land- bzw. Forstwirtschaft“ profitieren: Erstens **natürliche Personen**, die gewerblich oder in der Land- und Forstwirtschaft tätig und selbst aus dem Stromvertrag zahlungspflichtig sind und zweitens **natürliche Personen**, die gegenüber einer juristischen Person oder im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft Zahlungspflichten für den Haushaltsstromverbrauch haben. Diese Personen müssen auf der Adresse des Zählpunktes ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben. (näheres dazu: „Was sind die Voraussetzungen für die Stromkostenbremse?“)

Um zu verhindern, dass im Falle einer Zahlungspflicht im Innenverhältnis gegenüber einer juristischen Person oder im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft mehrere natürliche Personen einen Antrag einbringen, darf nur eine natürliche Person den Antrag auf Gewährung stellen. Werden mehrere Anträge gestellt, wird dem Antrag jener natürlichen Person stattgegeben, die ihn zuerst eingebracht

hat. Die anderen natürlichen Personen werden im Rahmen eines allfälligen Stromkostenergänzungszuschusses mitberücksichtigt. Diesen ist der entsprechende Anteil vom Zahlungspflichtigen weiterzugeben (siehe „Was, wenn ich nicht Vertragspartner des Stromlieferanten bin?“).

Was sind die Voraussetzungen für die Stromkostenbremse?

Die Voraussetzungen für das **Grundkontingent** sind:

- Der Haushaltsstrom wird über einen **Zählpunkt** betrieben, der dem **Lastprofil** gem. Anlage II des SKZG (**H, G oder L**) zugeordnet ist
- Der Antragsteller ist eine **natürliche Person**, die an der Adresse, an welcher der Zählpunkt betrieben wird, den **Hauptwohnsitz hat** und
 - direkt gegenüber dem Stromlieferanten zahlungspflichtig ist oder
 - gegenüber einer juristischen Person oder im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft Zahlungsverpflichtungen für den Haushaltsstromverbrauch hat.
- Die Antragstellung erfolgt im Zeitraum vom 17. April 2023 bis 31. Mai 2023 **elektronisch** auf der Webseite www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/antrag

Weitere Informationen zu den Lastprofilen siehe „Was sind Lastprofile und welche sind von der Stromkostenbremse erfasst?“

Die Voraussetzungen für den **Stromkostenergänzungszuschuss** sind zusätzlich:

- Die Voraussetzungen für das Grundkontingent sind erfüllt
- Zum Stichtag, der für den jeweiligen Zeitpunkt relevant ist, sind mehr als drei Personen am Ort des Zählpunkts hauptwohnsitzgemeldet (näheres siehe „Wem steht der Stromkostenergänzungszuschuss zu?“)

Was ist ein Zählpunkt und wo findet man diesen?

Der Zählpunkt - auch Zählpunktbezeichnung oder Zählpunktnummer genannt - ist die eindeutige Identifizierung der Stromentnahmestelle.

Sie finden die Zählpunktbezeichnung auf Ihrer Stromabrechnung oder auf den Verträgen, die Sie mit dem Stromlieferanten als auch dem Netzbetreiber abschließen. Die auf dem Stromzähler ersichtliche Nummer (Zählernummer) ist NICHT die Zählpunktbezeichnung.

Sie finden die Zählpunktbezeichnung außerdem online auf dem Webportal Ihres Stromanbieters, wo Sie auch sämtliche Informationen zu Ihrem Energieliefervertrag einsehen können. Sie können sich aber auch direkt an das Servicecenter Ihres Stromlieferanten wenden.

Die Zählpunktbezeichnung hat 33 Stellen und beginnt in der Regel mit "AT00". Beachten Sie dabei, dass Sie einen Zählpunkt für den Energie-Verbrauch anführen und nicht für eine allfällige Einspeisung (Photovoltaik,...).

Was, wenn ich über mehrere Zählpunkte verfüge?

Wenn Sie sowohl über einen Zählpunkt für Ihren Haushalt, als auch über einen Zählpunkt für Ihren Betrieb verfügen, sollte Ihr Grundkontingent bereits aufgrund der bisherigen Regelung für „Privathaushalte“ durch Ihren Stromlieferanten berücksichtigt werden. In diesem Fall darf das Grundkontingent „Gewerbe und Land-/Forstwirtschaft“ nicht zusätzlich beantragt werden. Eine Gewährung des Grundkontingents für eine natürliche Person aus beiden Regelungen ist jedenfalls unzulässig und muss im Rahmen der Beantragung abgelehnt werden. Ist Ihnen nicht klar, ob das Grundkontingent bereits gewährt wird, überprüfen Sie zunächst bitte Ihre Stromrechnung, besuchen Sie das Online-Portal Ihres Stromlieferanten oder fragen Sie bei Ihrem Stromlieferanten nach.

Was sind Lastprofile und welche sind von der Stromkostenbremse erfasst?

Lastprofile beschreiben das Abnahmeverhalten eines Verbrauchers. Die Zuweisung eines Lastprofils erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Information, welches Lastprofil einem Zählpunkt zugeordnet ist, findet man in den Unterlagen des Stromlieferanten, von dem man den Strom bezieht. Folgende Lastprofile sind von der „Stromkostenbremse Gewerbe und Land- bzw. Forstwirtschaft“ laut Anlage II des SKZG erfasst:

1. H0: Haushalt;
2. HA: Haushalt mit Warmwasserspeicher an einem Zählpunkt;
3. HF: Haushalt mit Speicherheizung an einem Zählpunkt;
4. L0: Landwirtschaftsbetriebe;
5. L1: Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft/Nebenerwerbs-Tierzucht;
6. L2: Übrige Landwirtschaftsbetriebe;
7. G0: Gewerbe allgemein;
8. G1: Gewerbe, werktags 8-18 Uhr;
9. G2: Gewerbe, Überwiegender Verbrauch in den Abendstunden;
10. G3: Gewerbe durchlaufend;
11. G4: Gewerbe, Läden aller Art, Friseur;
12. G5: Gewerbe, Bäckerei mit Backstube;
13. G6: Gewerbe, Wochenendbetrieb.

Was, wenn ich das Gewerbe oder die Landwirtschaft nicht mehr betreibe, aber weiterhin über das G- oder L-Profil meines ehemaligen Betriebs den Haushaltsstrom beziehe?

Sie können die Stromkostenbremse dennoch beantragen, ohne auf ein H-Profil zu wechseln. Die Gewährung des Zuschusses gilt unbeschadet allfälliger rechtlicher Verpflichtungen zur Anpassung des Standardlastprofils.

Wo sehe ich die Stromkostenbremse auf der Stromkostenrechnung?

Die Stromkostenbremse wird auf der Rechnung des Stromlieferanten ausgewiesen. Der vom Bund auf das Grundkontingent gewährte Zuschuss wird auf der Rechnung als „Stromkostenzuschuss“ bezeichnet und scheint auf Seite und im Deckblatt der Rechnung auf. Ein allfälliger Stromkostenergänzungszuschuss wird als „Stromkostenergänzungszuschuss“ im Deckblatt angeführt

Wenn Sie den Haushaltsstrom über den Stromzählpunkt einer gewerblich bzw. land- und forstwirtschaftlich tätigen juristischen Person beziehen, wird der Stromkostenzuschuss der juristischen Person gewährt, die den Zuschuss in angemessener Weise weitergibt. (siehe „Was, wenn ich nicht Vertragspartner des Stromlieferanten bin?“)

Wie viel Geld werde ich durch die Stromkostenbremse sparen?

Die Stromkostenbremse ist ein Entlastungsinstrument. Die Höhe der Ersparnis aufgrund des Grundkontingents hängt von den individuellen Stromkosten ab. Haushalte, die höheren Strompreisen ausgesetzt sind, werden stärker entlastet als jene, die erfreulicherweise weniger stark von Preissteigerungen betroffen sind. Größere Haushalte profitieren zusätzlich vom Stromkostenergänzungszuschuss durch einen Fixbetrag je Person (siehe „Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss?“).

Mit dem Stromkostenbremsenrechner der Regulierungsbehörde E-Control können Sie näherungsweise errechnen, welchen Beitrag der Bund als Stromkostenbremse zu Ihrer Stromrechnung beisteuert.

Was passiert, wenn mein vereinbarter Strompreis über 40 Cent pro Kilowattstunde liegt?

Pro Kilowattstunde (kWh) werden maximal 30 Cent Zuschuss geleistet. Sollte der Nettostrompreis z. B. 45 Cent pro kWh betragen, wird der maximale Zuschuss von 30 Cent auf der Rechnung abgezogen – für die kWh innerhalb des Grundkontingents sind dann nur 15 Cent netto anstelle von 45 Cent netto zu zahlen, 30 Cent übernimmt der Bund. Für Netzentgelte, Steuern und Abgaben greift die Stromkostenbremse nicht.

Wo ist die Stromkostenbremse geregelt?

Die Stromkostenbremse ist im sogenannten Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) geregelt.

Spielt die Haushaltsgröße für die Stromkostenbremse eine Rolle?

Ja. Für Zählpunkte, bei denen mehr als drei hauptwohnsitzgemeldete Personen den Strom beziehen, wird der so genannte Stromkostenergänzungszuschuss gewährt.

Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss?

Nachdem Mehrpersonenhaushalte auch mit höheren Stromkosten konfrontiert sind, wurde mit der Novelle des SKZG die Möglichkeit einer zusätzlichen Entlastung geschaffen, die Haushaltsgrößen entsprechend berücksichtigt. Der Stromkostenergänzungszuschuss soll für **die vierte und jede weitere Person gewährt werden**.

Im Zentralen Melderegister wird für die **Stichtage** 1. Juni 2023, 1. Jänner 2024 und 1. Juli 2024 abgefragt, an welchen Adressen vier oder mehr Personen ihren **Hauptwohnsitz** haben.

Der Stromkostenergänzungszuschuss wird ab 1. Juni 2023 bis Ende 2024 gewährt. Für die Gewährung sind drei Zeiträume vorgesehen:

- 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2023 (Stichtag 1. Juni 2023),
- 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 (Stichtag 1. Jänner 2024) und
- 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 (Stichtag 1. Juli 2024).

Für jeden dieser drei Zeiträume muss ein **aufrechter Stromvertrag zum maßgebenden Stichtag** bestehen und das Grundkontingent gewährt worden sein. Die für die Höhe maßgebende Personenanzahl ist ebenfalls auf diesen Stichtag zu beziehen.

Die Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses erfolgt **automatisch** (d.h. ohne Antrag). Der Stromkostenergänzungszuschuss ist - abweichend vom Grundkontingent - nicht auf eine bestimmte Strommenge bezogen, sondern wird **ein Fixbetrag pro Zeitraum** für jede vierte und jede weitere Person gewährt:

- 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2023 (7 Monate): € 61,25,
- 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 (6 Monate): € 52,50 und
- 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 (6 Monate): € 52,50.

Was, wenn ich nicht Vertragspartner des Stromlieferanten bin?

Wenn mehrere Personen an der Adresse des Zählpunkts in unterschiedlichen Haushalten hauptwohnsitzgemeldet sind, nehmen Sie Kontakt mit dem Vertragspartner des Stromlieferanten auf. Ist der **Vertragspartner eine natürliche Person**, ist nur dieser antragsberechtigt und ist nach Gewährung des Zuschusses verpflichtet, diesen anteilmäßig an Sie weiterzugeben. Ist der **Vertragspartner hingegen eine**

juristische Person, kann jede natürliche, an der Adresse des Zählpunkts hauptwohnsitzgemeldete Person den Antrag stellen. Wird der Zuschuss gewährt, ist in diesem Fall jedoch die juristische Person verpflichtet, diesen anteilmäßig an Sie weiterzugeben.

Informationen zum Grundkontingent

Was ist das Grundkontingent und wie hoch ist es?

Das Grundkontingent ist ein **verbrauchsabhängiger Zuschuss** und soll den Begünstigten mit dem Lastprofil „Gewerbe“, „Landwirtschaft“ und „Haushalt“ für den Zeitraum von 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2024 zustehen.

Für die Berechnung des Stromkostenzuschusses gelten folgende Werte:

1. Grundkontingent 2.900 kWh/Jahr;
2. Oberer Referenzenergiepreis 40 Cent/kWh;
3. Unterer Referenzenergiepreis 10 Cent/kWh.

Voraussetzung für die Gewährung des Grundkontingents ist, dass der Antragsteller an der Adresse, an welcher der Zählpunkt betrieben wird, den **Hauptwohnsitz hat**.

Das Grundkontingent gilt unabhängig davon, wie viele Personen an der Adresse des Zählpunkts hauptwohnsitzgemeldet sind. Sind **mehr als drei Personen** dort hauptwohnsitzgemeldet, kann zusätzlich ein **Stromkostenergänzungszuschuss** gewährt werden (siehe „Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss?“).

Muss ich einen Antrag für das Grundkontingent stellen?

Ja. Die Antragstellung hat im Zeitraum von 17. April 2023 bis 31. Mai 2023 elektronisch auf der Webseite www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/antrag zu erfolgen.

Wie wird das Grundkontingent berechnet?

Stromkosten setzen sich zusammen aus

- dem Netzentgelt für die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes,
- dem Energiepreis für die Ware Strom sowie
- den Steuern und Abgaben.

Diese Kosten werden auf den Stromrechnungen einzeln angeführt. Das Grundkontingent umfasst einen **Zuschuss zum Energieteil** der Rechnung.

Die Stromkostenbremse wirkt bei allen Nettostrompreisen über 10 Cent pro kWh, das entspricht etwa dem Vorkrisen-Niveau. Der obere Schwellenwert liegt bei 40 Cent Nettostrompreis pro kWh. Pro kWh werden also maximal 30 Cent Zuschuss gewährt. Diese 30 Cent Zuschuss pro kWh übernimmt der Bund auch dann, wenn der Nettostrompreis über 40 Cent pro kWh liegen sollte.

Beispiel: Ihr Nettostrompreis beträgt 45 Cent/kWh, davon übernimmt der Bund 30 Cent/kWh und Sie zahlen 15 Cent/kWh netto. Das heißt, der Zuschuss ist der Differenzbetrag zwischen der gesetzlich definierten Unter- und Obergrenze (Untergrenze: 10 Cent pro kWh, Obergrenze 40 Cent pro kWh).

Bei der Berechnung wird auf die individuellen Preisbestandteile der Stromrechnung abgestellt. Für die Berechnung nicht relevant sind die Netzentgelte, Steuern und Abgaben sowie aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben gewährte Zuschüsse oder eingehobene Beträge (z. B. NÖ Strompreisrabatt – dieser wird zusätzlich gewährt).

Für welchen Zeitraum wird das Grundkontingent gewährt?

Der Förderzeitraum läuft von 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2024.

Wie wird das Grundkontingent vergütet?

Wird der Antrag rechtzeitig eingebracht und werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Stromkostenzuschusses für das Grundkontingent erfüllt, wird der Stromkostenzuschuss vom Stromlieferanten im Rahmen der Stromrechnung berücksichtigt und reduziert damit den Rechnungsbetrag.

Wann bekomme ich das Grundkontingent gewährt?

Das Grundkontingent ist ein Zuschuss des Bundes für Ihre Stromrechnung. Für das Grundkontingent muss ein Antrag gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, wird der Zuschuss automatisch auf Ihrer Stromrechnung (Jahres- bzw. Schlussabrechnung) bzw. in der Regel auch bei Teilzahlungsbeträgen berücksichtigt.

Informationen zu den Voraussetzungen für das Grundkontingent siehe „Was sind die Voraussetzungen für die Stromkostenbremse?“

Ich bin nicht an der Adresse des Zählpunkts hauptwohnsitzgemeldet. Bekomme ich das Grundkontingent trotzdem?

Nein. Voraussetzung für die Gewährung des Grundkontingents ist, dass der Antragsteller an der Adresse, an welcher der Zählpunkt betrieben wird, den **Hauptwohnsitz hat**.

Informationen zu den Voraussetzungen für das Grundkontingent siehe „Was sind die Voraussetzungen für die Stromkostenbremse?“

Was ist zu tun, wenn der Stromlieferant gewechselt wird?

Wird der Stromlieferant gewechselt, ist der Antrag online auf der Website www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/antrag zu korrigieren, das heißt, der Wechsel bekanntzugeben. Für diese Bekanntgabe sind die Antragsnummer und der Wechselstichtag erforderlich. Der Wechsel des Stromlieferanten ist während der gesamten Laufzeit der Stromkostenbremse möglich. Erfolgt die Anzeige erst nach der Rechnungslegung durch den neuen Lieferanten, kann das Grundkontingent für den Zeitraum zwischen dem Wechselstichtag und der Rechnungslegung nicht berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung dieses Zeitraums durch die Stromlieferanten ist nicht möglich.

Grundsätzlich wird bei einem Wechsel des Stromlieferanten das Grundkontingent vom jeweiligen Stromanbieter anteilig berechnet.

Was ist zu tun, wenn mein Haushalt keinen eigenen Zählpunkt hat?

Energielieferanten haben keine Informationen darüber, wenn mehrere Haushalte über einen gemeinsamen Zählpunkt versorgt werden. Deshalb stellt die Stromkostenbremse auf Zählpunkte ab, für die ein aufrechter Stromlieferungsvertrag besteht. Pro Zählpunkt wirkt die Stromkostenbremse nur einmal.

Wenn Sie den Haushaltsstrom über den Stromzählpunkt einer gewerblich bzw. land- und forstwirtschaftlich tätigen juristischen Person beziehen, wenden Sie sich an diese bzw. an den Stromvertragspartner des Zählpunkts, über den Ihr Haushalt mitversorgt wird.

Beispiel 1: Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich die Max Mustermann GmbH und im Obergeschoß des Gebäudes die private Wohnung von Max Mustermann, die über den Zählpunkt der GmbH mit Haushaltsstrom mitversorgt wird. Max Mustermann muss sich daher an die GmbH wenden, um die relevanten Daten für die Antragstellung zu erhalten.

Beispiel 2: Im landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Mustermann leben 3 Generationen in getrennten Haushalten, die alle über einen Zählpunkt mit Haushaltsstrom versorgt werden. Vertragspartner des Stromlieferanten ist der Betriebsinhaber Max Mustermann. An diesen müssten sich die Haushalte ohne eigenen Zählpunkt wenden.

Informationen zum Stromkostenergänzungszuschuss

Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss?

Der Stromkostenergänzungszuschuss wird gewährt, wenn über einen Zählpunkt der Haushaltsstrom von mehr als 3 Personen bezogen wird, die dort zu einem unten genannten Stichtag hauptwohnsitzgemeldet sind. Es handelt sich dabei um einen fixen Betrag, der in 3 Tranchen berücksichtigt wird (siehe „Wie hoch ist der Stromkostenergänzungszuschuss?“).

- Tranche 1: 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2023 (Stichtag: 1. Juni 2023)
- Tranche 2: 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 (Stichtag: 1. Jänner 2024)
- Tranche 3: 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 (Stichtag: 1. Juli 2024)

Beispiel: Am 1. Juni 2023 sind 5 Personen am Ort des Zählpunkts hauptwohnsitzgemeldet. Drei Personen werden vom Grundkontingent abgedeckt (2.900 kWh). Für die zwei weiteren Personen wird der Stromkostenergänzungszuschuss als Fixbetrag je Person gewährt (1x Grundkontingent + 2x Stromkostenergänzungszuschuss).

Wie hoch ist der Stromkostenergänzungszuschuss?

Der Stromkostenergänzungszuschuss ist ein Fixbetrag, der in 3 Tranchen auf Ihrer Jahres- bzw. Schlussabrechnung berücksichtigt wird.

- Tranche 1: 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2023 (7 Monate): € 61,25 Euro pro Person *)
- Tranche 2: 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 (6 Monate): € 52,50 Euro pro Person *)
- Tranche 3: 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 (6 Monate): € 52,50 Euro pro Person *)

*) Für die vierte und jede weitere hauptwohnsitzgemeldete Person.

Für jeden der drei Zeiträume muss ein **aufrechter Stromvertrag zum maßgebenden Stichtag** bestehen und das **Grundkontingent gewährt worden sein**. Die für die Höhe maßgebende Personenanzahl ist ebenfalls auf diesen Stichtag zu beziehen.

Weitere Informationen zum Stromkostenergänzungszuschuss siehe „Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss“

Muss ich einen Antrag für den Stromkostenergänzungszuschuss stellen?

Nein. Die Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses erfolgt **automatisch**, das heißt, ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen zum Stromkostenergänzungszuschuss siehe „Was ist der Stromkostenergänzungszuschuss?“

Werde ich informiert, ob der Stromkostenergänzungszuschuss automatisch berücksichtigt wurde?

Nein. Die Vergütung können Sie jedoch Ihrer Stromrechnung (Jahres- bzw. Schlussabrechnung) entnehmen.

Wann bekomme ich den Stromkostenergänzungszuschuss gewährt?

Die 3 Tranchen des Stromkostenergänzungszuschusses werden auf der jeweils nächsten Jahres- bzw. Schlussabrechnung berücksichtigt. In der Regel hat der Stromkostenergänzungszuschuss keine Auswirkung auf die jeweiligen Teilzahlungsbeträge.

Wenn Sie den Haushaltsstrom über den Stromzählpunkt einer gewerblich bzw. land- und forstwirtschaftlich tätigen juristischen Person beziehen, wird der Stromkostenergänzungszuschuss der juristischen Person gewährt, die den Zuschuss in angemessener Weise weitergibt.

Informationen zum Antrag

Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf die Stromkostenbremse ist **elektronisch** im Zeitraum 17. April 2023 bis zum 31. Mai 2023 auf www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/antrag einzubringen. Danach eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Den Antrag darf nur eine **natürliche Person** mit Hauptwohnsitz stellen, die

- Vertragspartner des Stromlieferanten ist oder
- den Haushaltsstrom über den Stromzählpunkt einer gewerblich bzw. land- und forstwirtschaftlich tätigen juristischen Person (GmbH, Verein etc.) oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (OG, KG) bezieht.

Hinweis für juristische Personen/im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften: Setzen Sie bitte die Person(en), die an der Adresse den Hauptwohnsitz haben, von der Möglichkeit in Kenntnis, einen Antrag auf Stromkostenzuschuss zu stellen.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für die Stromkostenbremse siehe „Was sind die Voraussetzungen für die Stromkostenbremse?“

Ich habe bei der Antragstellung einen Fehler gemacht. Was muss ich tun?

Wurde der Antrag bis zum 31. Mai 2023 eingebracht und ist eine Korrektur erforderlich, so ist das über die Website www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/antrag möglich.

Beispiel: Korrektur des Namens aufgrund einer Namensänderung sowie erforderlichenfalls der Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse ist immer möglich. Adressänderungen oder die Änderung der Zählpunktnummer sind nach dem 31. Mai 2023 **nicht** mehr möglich.

Ich habe einen Antrag gestellt und würde gerne den Status abfragen

Den Status können Sie auf der Website www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/antrag abfragen. Mit der Antragstellung wurde Ihnen eine Antragsnummer mitgeteilt. Diese benötigen Sie für die Überprüfung des Antragstatus.

Wie erhält mein Stromlieferant die Information, dass ich den Antrag gestellt habe?

Der Stromlieferant wird automatisch über eine Datenschnittstelle informiert, dass der Antrag gestellt wurde.

Wie wird geprüft, ob ich den Antrag zu Recht gestellt habe?

Die Prüfung findet mehrstufig statt. Ein zu Unrecht bezogener Zuschuss wird zurückgefordert.

Was passiert, wenn ich einen Antrag stelle, ohne begünstigt zu sein?

Falls Sie nicht begünstigt sind, wird Ihr Antrag abgelehnt. Zu Unrecht bezogene Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Was passiert mit meinen Daten, die ich bei der Antragstellung bekanntgegeben habe?

Ihre angegebenen Daten werden verwendet, um die Anspruchsberechtigung zu überprüfen. Ist die Prüfung in Ordnung, wird an Ihren Stromlieferanten die Information übermittelt, dass beim Stromvertrag für die jeweilige Zählpunktbezeichnung der Zuschuss zu berücksichtigen ist. Das Stromkostenzuschussgesetz sieht vor, dass die Daten nach 7 Jahren gelöscht werden.

Wie erfahre ich, ob mein Antrag positiv erledigt wurde?

Wenn der Antrag positiv erledigt wurde, können Sie die Vergütung Ihrer Stromrechnung (Jahres- bzw. Schlussabrechnung) entnehmen.

Mein Antrag wurde abgelehnt. Was kann ich machen?

Wurde Ihr Antrag auf Gewährung des Grundkontingents abgelehnt, so wurde Ihnen per Brief bzw. falls vorhanden per E-Mail der Grund der Ablehnung mitgeteilt.

Wenn der Antrag aufgrund eines Fehlers abgelehnt wurde, haben Sie die Möglichkeit eine entsprechende Korrektur auf der Website www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/antrag bis **31. Mai 2023** vorzunehmen. **[Anmerkung:** dieser Zusatz ist nach dem 31. Mai abzuändern, dass keine Korrektur mehr möglich ist.]